Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 297
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 15. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2026)

zum Thema:

**Elektromagnetische Strahlenbelastung in Berliner Wohnungen – Grenzwerte, Gesundheitsrisiken und Handlungsmöglichkeiten für Betroffene**

und **Antwort** vom 30. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. November 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27297
vom 15. Oktober 2026
über Elektromagnetische Strahlenbelastung in Berliner Wohnungen – Grenzwerte, Gesundheitsrisiken und Handlungsmöglichkeiten für Betroffene

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche gesetzlichen Grenzwerte gelten derzeit für die Belastung durch elektromagnetische Felder innerhalb von Wohnungen und Wohngebäuden? Bitte nach niederfrequenten und hochfrequenten elektromagnetischen Feldern sowie den jeweiligen Maßeinheiten aufschlüsseln.

Antwort zu 1:

Zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektromagnetische Felder gelten die Grenzwerte der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV). Unterschieden werden die elektromagnetischen Felder in niederfrequente Felder (0 Hz bis 100 kHz) und hochfrequente Felder (100 kHz bis 300 GHz).
Für niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von Gleichstrom- und Niederspannungsanlagen ausgehen, gelten die Grenzwerte nach Tabelle 1.

*Tabelle 1: Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV*

| Frequenz (f) in Hertz (Hz) | Grenzwerte | |
|---|---|---|
| | Elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv) | Magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) (effektiv) |
| 0 | – | 500 |
| 1 – 8 | 5 | $40\,000/f^2$ |
| 8 – 25 | 5 | $5\,000/f$ |
| 25 – 50 | 5 | 200 |
| 50 – 400 | $250/f$ | 200 |
| 400 – 3 000 | $250/f$ | $80\,000/f$ |
| 3 000 – 10 000 000 | 0,083 | 27 |

Für hochfrequente elektrische und magnetische Felder, die von Hochfrequenzanlagen wie bspw. Mobilfunkmasten ausgehen, gelten die Grenzwerte der Tabelle 2.

*Tabelle 2: Grenzwerte nach Anhang 1b der 26. BImSchV*

| Frequenz (f) in Megahertz (MHz) | Grenzwerte, quadratisch gemittelt über 6-Minuten-Intervalle | |
|---|---|---|
| | Elektrische Feldstärke in Volt pro Meter (V/m) (effektiv) | Magnetische Feldstärke in Ampere pro Meter (A/m) (effektiv) |
| 0,1 – 1 | 87 | $0,73/f$ |
| 1 – 10 | $87/f^{1/2}$ | $0,73/f$ |
| 10 – 400 | 28 | 0,073 |
| 400 – 2 000 | $1,375\ f^{1/2}$ | $0,0037\ f^{1/2}$ |
| 2 000 – 300 000 | 61 | 0,16 |

Frage 2:

Welche Belastungswerte werden vom Senat auf Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes als gesundheitlich unbedenklich eingestuft und ab welchen Werten bestehen aus Sicht des Senats gesundheitliche Risiken? Inwiefern wird dabei zwischen gesetzlichen Grenzwerten, Vorsorgewerten und wissenschaftlich diskutierten Risikoschwellen unterschieden?

Frage 3:

Welche gesundheitlichen Auswirkungen können nach Kenntnis des Senats durch eine dauerhafte Belastung mit elektromagnetischen Feldern innerhalb von Wohnräumen entstehen? Werden dabei mögliche Langzeitwirkungen sowie besondere Risiken für Kinder, Schwangere und gesundheitlich vorbelastete Personen berücksichtigt?

Antwort zu 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Die Belastungswerte, welche auf Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes als gesundheitlich unbedenklich eingestuft werden, sind in den „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Eletric, Magnetic an Electromagnetic Fields“ der International Comission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) und der zugehörigen EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG festgeschrieben.
Auf deren Basis wurden die Grenzwerte der 26. BImSchV abgeleitet.
Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen bisher keine bestätigten Hinweise auf gesundheitliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder in Wohnräumen vor. Diese Einschätzung beruht auf der Basis wissenschaftlicher Forschung und Risikobewertungen der World Health Organization (WHO), denen wissenschaftliche Studien zu Grunde liegen.
Ergänzende Informationen zur Wirkung niederfrequenter elektromagnetischer Felder finden sich auf den Internetseiten des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) unter https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/wirkung_node.html.
Für die Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder sind Informationen auf den Internetseiten des BfS unter https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/wirkung/wirkung_node.html bereitgestellt.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die elektromagnetische Belastung in Berliner Wohnungen vor und werden hierzu regelmäßig Messungen oder Untersuchungen durchgeführt? Falls ja, durch welche Stellen und mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu 4:

Zur elektromagnetischen Belastung durch niederfrequente Felder in Wohnungen liegen dem Senat keine Erkenntnisse durch Messungen vor. Ergebnisse von Untersuchungen des BfS zur Exposition gegenüber niederfrequenter elektromagnetischer Felder im häuslichen Umfeld ergaben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse kann unter https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/anwendung/feldbelastung-alltag/feldbelastung-alltag_node.html eingesehen werden.

Für die Auswirkungen hochfrequenter Felder von Mobilfunkanlagen hat der Senat Messungen durch Fachexpertinnen und Fachexperten der TU Ilmenau (Fachgebiet Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik) durchführen lassen. Im Ergebnis dieser Messungen wurden die gesetzlich geltenden Grenzwerte zu maximal 17 % ausgeschöpft.

Ergänzende Ausführungen finden sich in der „Berliner Handreichung 2025 – Mobilfunk unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes“; einzusehen unter:
https://www.berlin.de/gigabitstrategie/mobilfunk/immissionsschutz/
Ebenda sind die Messberichte der TU Ilmenau abrufbar.

Frage 5:

An welche öffentlichen Stellen können sich Mieterinnen und Mieter sowie Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer in Berlin wenden, wenn sie eine erhöhte elektromagnetische Belastung in ihren Wohnräumen vermuten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten?

Antwort zu 5:

Für den Vollzug der 26. BImSchV sind in Berlin die Fachbereiche Umwelt der Bezirksämter zuständig. Dort können sich Mieterinnen und Mieter sowie Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer Auskünfte über die im Bezirk vorhandenen Einrichtungen, von denen elektromagnetische Felder ausgehen, einholen.

Für Mobilfunkanlagen im Speziellen gilt Folgendes:
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die ausführende Behörde der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV). Ihr obliegt die rechnerische und messtechnische Erteilung von Standortbescheinigungen (§ 4 BEMFV), die Überprüfung von standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandorten sowie die Durchführung von regelmäßigen Messreihen zur Dokumentation der Funktionalität des Standortverfahrens (§ 13 BEMFV).
Bei standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen bewertet die BNetzA die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte und legt entsprechende Sicherheitsabstände fest; bei wesentlichen technischen Änderungen einer Anlage ist vor dem Weiterbetrieb ein erneuter Nachweis erforderlich.
Die BNetzA stellt Informationen über Standortbescheinigungen und die dazugehörigen Antragsunterlagen an die zuständigen Stellen (§ 7 26. BImSchV) bereit und führt das Anzeigeverfahren für ortsfeste Amateurfunkstellen (§ 8 BEMFV) durch.
Informationen über standortbescheinigungspflichtige Funkanlagenstandorten, Grenzwerte für Funkanlagen oder aktuelle Messorte der EMF-Messreihen finden sich unter
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/artikelUnten.html.

Frage 6:

Besteht für Betroffene die Möglichkeit, eine behördliche Messung der elektromagnetischen Belastung innerhalb ihrer Wohnung zu beantragen? Falls ja, welche Voraussetzungen gelten hierfür, welche Behörde ist zuständig und welche Kosten entstehen den Betroffenen?

Antwort zu 6:

Das Land Berlin hat keine zuständige Stelle für die behördliche Messung elektromagnetischer Felder in Wohnungen. Es besteht jedoch die Möglichkeit die persönliche Exposition gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern oder hochfrequenten elektromagnetischen Feldern über das BfS bestimmen zu lassen. Die Kosten hierfür belaufen sich jeweils auf 45 Euro.
Weiterführende Informationen hierzu können beim BfS unter https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/verleih/verleih_node.html abgerufen werden.

Frage 7:

Welche Handlungsmöglichkeiten haben Mieterinnen und Mieter sowie Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, wenn innerhalb ihrer Wohnung erhöhte elektromagnetische Feldstärken festgestellt werden? Welche Maßnahmen können durch die zuständigen Behörden veranlasst werden und unter welchen Voraussetzungen besteht eine Verpflichtung zur Reduzierung der Belastung?

Antwort zu 7:

Auf Basis der dem Senat vorliegenden Erkenntnisse ist eine Überschreitung der gültigen Grenzwerte der 26. BImSchV in Wohnungen nicht zu erwarten.
Sofern bei Bürgerinnen und Bürgern Bedenken bestehen, dass das Minimierungsgebot nach § 4 der 26. BImSchV an Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen nicht erfüllt wird oder Sicherheitsabstände bei Standortbescheinigungen von Mobilfunkanlagen nach §§ 4 und 5 BEMVF nicht eingehalten werden, können sich Betroffene für eine Prüfung der vorgenannten Sachverhalte an die zuständigen Fachbereiche Umwelt der Bezirksämter wenden.

Frage 8:

Welche Informations- und Beratungsangebote stellt das Land Berlin zur Verfügung, um Bürgerinnen und Bürger über mögliche gesundheitliche Risiken elektromagnetischer Felder, geltende Grenzwerte sowie geeignete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen im häuslichen Umfeld aufzuklären?

Antwort zu 8:

Bürgerinnen und Bürger können sich auf den Internetseiten des Landes Berlin unter https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/elektromagnetische-felder-und-licht/elektromagnetische-felder/ und https://www.berlin.de/gigabitstrategie/mobilfunk/immissionsschutz/ zu den in der Frage genannten Themen informieren.

Darüber hinaus bietet das BfS unter https://www.bfs.de/DE/themen/emf/emf_node.html und den verknüpften Internetseiten ausführliche Informationsangebote an.

Berlin, den 30.10.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt